

DINGELSTÄDT

BEBAUUNGSPLAN

INDUSTRIEGEBIET "AUF DEM ÜBEL"

ERWEITERUNG 2. BAUABSCHNITT

BEGRÜNDUNG

JUNI 1996

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU UND GEWERBEPLANUNG HALLE
Zweigniederlassung der igr Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Rosenthal GmbH Leinefelde
Martha-Brautzsch-Straße 11, 06108 Halle (S.), Tel. (0345) 2021257/8

BEARBEITUNG:

Bebauungsplanung: Institut für Städtebau und Gewerbeplanung Halle
Arbeitsverantwortlicher/ Bearbeiter: Herr Dr. G. Blossfeld
Anfertigung: K. Grundmann

2. Fassung vom 16.07.1996

**STADT DINGELSTÄDT
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
INDUSTRIEGEBIET "AUF DEM ÜBEL"
ERWEITERUNG 2. BAUABSCHNITT**

INHALT

0. Vorbemerkung
1. Erforderlichkeit der Planung
2. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Anpassung an bestehende Planungen
3. Charakteristik des Planungsgebietes
 - 3.1. Lage, Struktur und Ausdehnung
 - 3.2. Landschaftspflege und Naturschutz
 - 3.3. Geologie
 - 3.4. Umweltschutz
 - 3.5. Denkmalpflege
 - 3.6. Katastrophenschutz
4. Städtebauliche Planung
 - 4.1. Verkehrsflächen und Verkehrserschließung
 - 4.2. Art der baulichen Nutzung
 - 4.3. Maß der baulichen Nutzung
 - 4.4. Besondere Regelungen und sonstige Festsetzungen
 - 4.5. Ver- und Entsorgung
 - 4.6. Flächenbilanz
 - 4.7. Maßnahmen der Verwirklichung des Bebauungsplanes, Kosten und Finanzierung sowie Bodenordnungsmaßnahmen
 - 4.8. Soziale Begleitung
5. Planungsgrundlage
6. Rechtsgrundlagen

0. Vorbemerkung

Auf Grund gezielter Ansiedlungswünsche kam die Stadt Dingelstädt zu dem Entschluß, für den 2. Bauabschnitt des Industriegebietes "Auf dem Übel" eine Erweiterung vorzunehmen. Im Auftrag der Verwaltung wurde der Bebauungsplan "Auf dem Übel" Erweiterung 2. Bauabschnitt erarbeitet, welcher aus verfahrenstechnischen Gründen im Aufbau einem eigenständigen Bebauungsplan gleicht.

Auf dem geplanten Standort wird ein bereits industriell genutztes Umfeld erweitert und abgerundet. Auch das neue Gebiet wird als Industriegebiet nach Baunutzungsverordnung überplant. Mit diesem Bebauungsplan werden Stadt und Gemeindeentwicklung am Standort "Auf dem Übel" zum zumindest zeitweisen Abschluß geführt.

1. Erforderlichkeit der Planung

Die Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, als verbindlicher Bauleitplan die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in seinem Geltungsbereich nach den Maßgaben des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1, 2 BauGB). Er ist zu erarbeiten, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Für das Gebiet "Auf dem Übel" Erweiterung 2. Bauabschnitt ist die Erforderlichkeit gegeben, da

- der Bereich als bisheriger Außenbereich einer Bebauung auf diese Weise zugeführt werden soll.
- die städtebauliche Ordnung des Gesamtbereiches sowie Art und Maß der baulichen Entwicklung auf eine andere Weise nicht bestimmt werden können und
- die Festlegung des Bebauungsplanes sich ausschließlich auf städtebaulich notwendige Gegebenheiten beschränken.

Weiterhin sind ansiedlungswillige Investoren vorhanden, die wesentlichen Teile des Gebietes nach Herstellung von Baurecht umgehend nutzen wollen. Die vorgesehene Nutzung und die Nutzung des bestehenden Industriegebietes "Auf dem Übel" weisen zu dem Störpotential auf, die eine Kopplung dieser Bereiche sowie diese Anordnung abseits der Stadt rechtfertigen.

2. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Anpassung an bestehende Planung

Für die Überprüfung der Einordnung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLplG) vom 17.07.1991, der Entwurf vom Landesentwicklungsprogramm Thüringen vom November 1991 (Thüringer Umweltministerium, Abt. Landesplanung/ Raumordnung), der Landesreport Thüringen (Stand Februar 1992) sowie der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen herangezogen.

Darin wird Dingelstädt als Unterzentrum mit der Aufgabe der komplexen Grundversorgung festgeschrieben. Mit der Lage im Raum Mühlhausen - Leinefelde - Sondershausen wird für die Raumstruktur die Vorgabe eines ländlichen mit überwiegend gewerblichen Entwicklungsaufgaben gemacht (Abs. 2.2.3. b.), in welchem gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte als Netz verdichtet und gewerbliche Wirtschaft gefördert werden sollen.

Für die Planungsregion Nordthüringen (Abs. 3.1.) wird außerdem die Schaffung von Arbeitsplätzen in ausreichender Vielfalt (1. Anstrich/ 1. Teilsatz) an einer Stelle genannt.

Aus den genannten Auszügen ist zu entnehmen, daß eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegeben ist.

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die Stadt Dingelstädt liegt nicht vor. Für die Beurteilung der Einordnung in das Stadtgebiet Dingelstädt wurde der Entwurf des Architektenbüros Zumpe, Schaser und Partner, in der Überschrift auch Vorentwurf genannt und undatiert, herangezogen.

Das Bearbeitungsgebiet liegt aber außerhalb des bearbeiteten Bereiches und kann daher nicht beurteilt werden.

Ein Landschaftsplan ist nicht vorhanden.

Da Angaben zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten auch im Entwurf zum Flächennutzungsplan nicht gemacht werden, muß ein Vergleich mit der Landschaftsplanung ausbleiben.

Da aber Flächen im Umfeld überwiegend bereits für Industrie und Gewerbe genutzt werden, können bei Vollzug der Anpflanzungsforderungen zumindest keine negativen Auswirkungen auf die ausstehenden Landschaftsplanung erwartet werden.

Für den Bebauungsplan müssen auf Grund der Beeinflussung des Standortes Festlegung zur Begrünung und Landschaftspflege in einem Grünordnungsplan getroffen werden.

Ein Verkehrsentwicklungsplan ist nicht vorhanden.

Da das öffentliche Verkehrsnetz nur durch bereits vorhandene Straßen- und Wegeeinmündungen berührt wird, sind negative Auswirkungen auf das Verkehrsnetz auszuschließen.

Weitere, für das Planungsgebiet relevante bzw. es betreffende Planungen sind nicht bekannt.

3. Charakteristik des Planungsgebietes

Bei der Charakteristik des Planungsgebietes sollen die gegenwärtig vorzufindende Situation beschrieben, wichtige Ansatzpunkte für die Planung herausgearbeitet und Hinweise für die Verwirklichung des Planes gegeben werden.

3.1. Lage, Struktur und Ausdehnung

Das zu beplanende Gebiet befindet sich etwa 1 km südwestlich der Stadt Dingelstädt / Eichsfeld. Im Süden wird das Gebiet durch die Landesstraße L 2032 Dingelstädt - Wachstädt, südwestlich durch den 2. Bauabschnitt des Industriegebietes "Auf dem Übel" und nördlich durch eine Eisenbahntrasse begrenzt. Das Gelände fällt in nordwestliche Richtung nicht ab. Das Gebiet besitzt eine Ausdehnung von 27,10 ha. Die gegenwärtige Nutzung ist Ackerland.

3.2. Landschaftspflege und Naturschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Übel" - Erweiterung 2. Bauabschnitt und der Ausweisung als Industriegebiet werden nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 18.01.1993 (GVBl.Nr. 4 S. 57) Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. So geht mit der Bebauung dieses Gebietes eine Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes und eine Beeinflussung des Landschaftsbildes einher.

Nach § 7 Abs. 2 VorlThürNatG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, die Eingriffe gering zu halten und vermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege auszugleichen. Genaue Regelungen zu den notwendigen Gestaltungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Flächen hierfür werden, soweit dies möglich ist, im Grünordnungsplan festgelegt. Sie sind in den folgende Phasen der Objektplanung zu präzisieren.

3.3 Geologie

Im Gebiet sind infolge Auslaugungen von Gips und Steinsalz in geologischer Vergangenheit Erdfall- und Senkungserscheinungen aufgetreten, die im wesentlichen abgeschlossen sind.

Weitere rezente Erdfallbildungen sind gemäß der Hinweise der Thüringer Landesanstalt für Geologie wenig wahrscheinlich, da die Restmächtigkeit des mittleren Muschelkalkes am Standort ca. 40 m beträgt. Allerdings können mit tonig-schluffigen Bestandteilen und Lockergesteinen aufgefüllte Alterdfälle zu unterschiedlichen Setzungserscheinungen führen, daher ist eine ausführliche Baugrundbegutachtung erforderlich. Bei Erdfallverdacht ist umgehend Kontakt mit der Landesanstalt für Geologie aufzunehmen.

Der Grundwasserspiegel befindet sich ca. 50 m unter Gelände. Temporäre Schichtwasserhorizonte darüber sind jedoch möglich.

Geologisch bedingte Schutz- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht auszuweisen.

3.4 Umweltschutz

Bei der Erschließung des Geländes anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nach Einholung der erforderlichen Genehmigung, so auch der Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27.08.1986, BGBl. I S. 1410 in der derzeit geltenden Fassung, einer Verwertung zuzuführen oder auf der Grundlage Abfallgesetze, so auch des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten, kurz Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG) vom 31.07.1991, GVBl. Nr. 16 S. 273) zu entsorgen. Eine Verwendung von Aushub innerhalb des Gebietes ist unbedingt zu prüfen.

Lt. Hinweis des Staatlichen Umweltamtes Sondershausen liegt nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung kein Altlastenverdacht vor.

Ergeben sich im Rahmen der notwendigen Baugrunduntersuchungen, während der weiteren Planung oder der Erschließungsarbeiten, Verdachtsmomente für Altlasten, so sind diese der zuständigen Abfallbehörde mitzuteilen.

Bezüglich des Lärmschutzes ergeben sich keine über die DIN 18005 und die TA Lärm hinausgehende Forderung. Die Einhaltung der sich aus der Gebietseinstufung ergebenden Immissionsrichtwerte ist nachzuweisen.

Das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, aber in Nachbarschaft zur TWSZ III. Mögliche Konsequenzen daher sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären.

3.5. Denkmalpflege

In dem Planungsgebiet sind bisher keine Bodendenkmale bzw. Bodenfunde bekannt geworden. Trotzdem ist bei Erdarbeiten mit dem Auftreten archäologischer Funde (sog. bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, auffällige Häufung von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. zu rechnen. Gemäß dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) vom 07.01.1992 ist die zuständige Behörde sofern zu informieren und dessen Mitarbeitern die wissenschaftliche Auswertung und Bergung zu ermöglichen.

Die Bauausführenden sind auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Möglichkeit von Funden hinzuweisen.

3.6 Katastrophenschutz

Die Belange des Katastrophenschutzes sind durch Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Die Löschwasserversorgung ist nach dem DGfV-Arbeitsblatt W 405 (7/78) zu dimensionieren. Möglichkeiten der Alarmierung der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind in ausreichendem Maß vorzusehen. Für die Dimensionierung der Feuerwehrezufahrten ist ein 12-t-Normfahrzeug anzunehmen.

Lt. Hinweis des Landesverwaltungsamtes, Abt. II A, Bereich Kampfmittelräumdienst befindet sich das Planungsgebiet in einem durch Munitionskörper gefährdeten Bereich. Erforderliche Sondierungsarbeiten sind deshalb 6 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu beantragen.

Sollten nach den Sondierungsaufgaben noch Munitionskörper gefunden werden, so ist die Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

4. Städtebauliche Planung

4.1 Verkehrsflächen und Verkehrserschließung

Die vorgesehene Verkehrserschließung erfolgt voraussichtlich durch eine auszubauende Straße, abzweigend von der Landesstraße 2032, welche langfristig über das Planungsgebiet hinaus bis zur Kreisstraße 21 ausgebaut werden soll. Im nördlichen Bereich soll die Erschließung durch eine Stichstraße erfolgen, die von dieser Erschließungsstraße abzweigt. Der südliche Bereich wird über die sogenannte Planstraße A erschlossen, die nördlich an der bisherigen Bebauungsplanerweiterung 2. Bauabschnitt verläuft und sich bereits im Bau befindet.

Einfahrten von der Landstraße 2032 werden über die bereits bestehenden hinaus nicht vorgesehen. Für die Erschließung der 3 Baufelder ist Anzahl und Ausbaugrad der Anbindungen ausreichend.

Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Grundstück auszuweisen. Die räumliche Situation sollte eine Stellplatzablösung ausschließen lassen. Auf die Ausweisung öffentlicher Stellplätze wurde auf Grund der beabsichtigten Grundstücksnutzung verzichtet.

4.2. Art der baulichen Nutzung

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen werden als Industriegebiet nach § 9 BauNVO dargestellt. Eine Differenzierung der 3 vorgesehenen Baufelder GI₁, GI₂ und GI₃ ist nicht erforderlich.

Neben den allgemein zulässigen Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauNVO) werden auch ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 9 Abs.3 Punkt 1 BauNVO als allgemein zulässig erklärt.

Damit sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind, zulässig. Mit dieser Regelung wird dem notwendigerweise großen Abstand des Areals zu gebautem Gebiet Rechnung getragen.

Die Einschränkungen, die sich für diese evtl. auszuweisenden Wohnungen hinsichtlich der Störpotentiale ergeben, sind bekannt und stellen keinen Ausschlußgrund dar.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO, d.h. Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser sind als Ausnahme zulässig. Damit sind betriebsnotwendige Anlagen in der überbaubaren Fläche anzuordnen.

4.3. Maß der baulichen Nutzung

Beim Maß der baulichen Nutzung ist die Grundflächenzahl von 0,7 und die Baumassenzahl von 9,0 gerinfügig unter ihrer maximal festgelegten Größe bestimmt worden. Die relative Großzügigkeit ist der gewünschten intensiven industriellen Nutzung des Areals geschuldet.

Außerdem wurde eine maximale Bauhöhe, bezogen auf Geländeoberkante festgelegt.

Infolge der zu erwartenden Dominanz der Baukörper bezüglich Höhe und Masse ist im Rahmen der Objektplanung durch eine sorgfältige Gliederung und Staffelung der Gebäude sowie durch ausgleichende Begrünungsmaßnahmen eine verträgliche Einbindung in die Landschaft nachzuweisen.

4.4 Besondere Regelungen und sonstige Festsetzungen

Die Baugrenzen sind aus den Abstandsforderungen bei der Landesstraße sowie aus städtebaulichen Gründen festgelegt worden. Eine weitere Einschränkung der Baufelder wird als nicht erforderlich erachtet.

Die Grünflächen innerhalb der Bauflächen sind entsprechend den Festlegungen durch den jeweiligen Besitzer herzustellen und zu pflegen.

Es sind ausnahmsweise Querungen dieser Flächen zulässig, ansonsten sind Wege darin unzulässig. Näheres zu den Pflanzungen regelt der Grünordnungsplan.

4.5. Ver- und Entsorgung

Aus den vorliegenden Unterlagen kann der Wasserbedarf nur unzureichend ermittelt werden. Nach der bekannten Sachlage ist aber von einer gesicherten Wasserversorgung auszugehen. Die Versorgung mit Elektroenergie ist in der erforderlichen Größenordnung und mit der erforderlichen Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 und VDE 0210 ist zu gewährleisten.

Die anfallenden Produktionsabwässer sind auf dem Gelände des verursachenden Betriebes zu klären und in Vorfluterqualität in den Vorfluter einzuleiten.

Die häuslichen Abwässer können direkt in den geplanten Sammler zur Kläranlage Horsmar eingeleitet werden.

Nichtverunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Niederschlagswasser der Anliegerstraße/ Stellplatzbereiche sollte bei entsprechend zulässiger Beschaffenheit ebenfalls versickert oder auf kürzesten Weg der Vorflut zugeführt werden.

Die Versickerungsfähigkeit der jeweils anstehenden Böden ist vorher durch Gutachten zu belegen.

Die Anlagen zur Versickerung sind auf der Grundlage des ATV-Arbeitsblattes A 138 zu bemessen.

Bei der Entwässerungsplanung wird von der Berücksichtigung des Regelwerkes Abwasser/ Abfall des ATV-Arbeitsblattes A 142 unter Beachtung der Ausführungsbeispiele lt. Hinweis H 146 dieses Arbeitsblattes ausgegangen.

Eine Versorgung mit Fernwärme ist nicht vorgesehen.

Die Versorgung mit Telefonleitungen ist gesichert.

Die Versorgung mit Erdgas ist möglich, sofern Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Für die Müllentsorgung sind entsprechende Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Der Winterdienst ist abgesichert.

Für die ordnungsgemäße Leitungsführung ist es erforderlich, parallel zur Landesstraße einen 5 m breiten Streifen innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich für die Aufnahme von Leitungen vorzusehen. Eine Übernahme dieses Streifens durch die Kommunen wäre empfehlenswert.

Ansonsten ist dieser mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belegen.

4.6 Flächenbilanz

Die Fläche nach Art der Nutzung weist folgende Gliederung auf:

Industriegebiet	25,45 ha	93,91%
Straßenverkehrsfläche (örtliche)	1,65 ha	6,09%
<hr/>		
Gesamtfläche	27,10 ha	100 %

4.7. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes, Kosten und Finanzierung sowie Bodenordnungsmaßnahmen

Aus diesen bisherigen Ausführungen ist klar abzuleiten, daß sich verschiedene Maßnahmen zur Erschließung des Bebauungsgebietes ergeben. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt gemäß § 30 Abs. 1 BauGB die gesicherte Erschließung voraus. Dazu gehören u.a. auch

- das Heran- bzw. Wegführen der Ver- und Entsorgungsleitung
- der Ausbau der Straßen sowie der Wendemöglichkeit und
- bei Erwerb des Leitungstreifens durch die Kommunen die Grunderwerbskosten.

Eine Ermittlung der Kosten und damit verbunden eine Finanzierungsmöglichkeit können bei gegenwärtigen Planungsstand noch nicht dargelegt werden.

Überschläglich kann von Kosten in Höhe von ca. 3,5 Mio. DM ausgegangen werden, wobei erhebliche Teile durch die Versorgungsträger zu tragen sind.

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung und können daher nicht erläutert werden. Eine parallellaufende Bodenordnung wäre stets anzustreben.

Bei den aufzulassenden Wegen innerhalb des Gebietes ist die Rücknahme der Widmung vor Überlassung dieser Fläche durchzusetzen.

4.8. Soziale Begleitung

Maßnahmen für eine soziale Begleitung der erläuterten Maßnahmen ist nicht abzusehen.

Die Prägnanz der Bebauung sollte aber Grund genug sein, im Interesse des Investors eine Befragung zur Akzeptanz in Kefferhausen sowie Dingelstädt durchzuführen und ggf. erforderliche Maßnahmen einzureichen.

5. Planungsgrundlagen

An Kartenmaterial standen zur Verfügung:

- Bebauungspläne für das Industriegebiet "Auf dem Übel" 1/93 und Bebauungsplanerweiterung des Industriegebietes "Auf dem Übel" 2. Bauabschnitt des isg Institut für Städtebau und Gewerbeplanung Halle März 1994 bzw. Juni 1995 einschließlich der zugehörigen Grünordnungspläne vom gleichen Auftragnehmer
- Katasterkarte der Gemarkung Dingelstädt, Flur 15, nicht bestätigt

Alle aufgenommenen Informationen basieren auf Angaben des Bauamtes Dingelstädt, die durch dessen Leiterin, Frau Franke, den Planautoren zugeleitet wurde.

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. S. 3486) einschließlich
 - Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmen G) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. S. 622)und
 - Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauten (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNat-SchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. I S. 1458)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3486)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLplG) vom 17. Juli 1991 (GVBl. TH S. 210)
- Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen vom 10. November 1993 (GVBl. TH S. 709)
- Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. TH S. 630)
- Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. TH S. 273)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. TH S. 17, berichtigt S. 550)
- Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. TH S. 273)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. TH S. 501)